

Wahlordnung Elternbeirat

Kurzprocedere der Elternbeiratswahl

Der Elternbeirat eines Gymnasiums in Bayern besteht aus maximal 12 Mitgliedern. Pro 50 Schüler ist ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen. Das Gymnasium Bruckmühl hat derzeit mehr als 600 Schüler, so dass der Elternbeirat in der anstehenden Wahlperiode aus 12 Mitgliedern besteht.

Wahlberechtigt sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der Schule hauptamtlich tätigen Lehrer.

Wahlvorschläge können jederzeit abgegeben werden.

Der Wahlvorstand erstellt eine Vorschlagsliste der Kandidaten, die bis zum Beginn der Wahl ergänzt werden kann.

Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt.

Stimmberechtigt sind nur bei der Wahl anwesende Wahlberechtigte.

Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel ausgegeben. Mit einem Stimmzettel können 12 Stimmen abgegeben werden.

Dabei können auf einzelne Kandidaten bis zu 3 Stimmen entfallen.

Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der Elternbeirat des Gymnasiums Bruckmühl erlässt gemäß Art. 68 Absatz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit § 21 Absatz 3 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) im Einvernehmen mit dem Schulleiter folgende

Wahlordnung für den Elternbeirat

-WahlO EBR-

§ 1

Die Zusammensetzung des Elternbeirats ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG.

§ 2

Wahlberechtigt sind die Eltern bzw. alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Schule besucht, ferner die in Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG genannten Leiter eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung; die Wahlberechtigung bleibt während

der Beurlaubung des Kindes bestehen. Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der Schule hauptamtlich tätigen Lehrer.

§ 3

Die Wahlen zum Elternbeirat werden alle 2 Jahre bis spätestens 31.10. durchgeführt.

§ 4

Die Mitglieder des Elternbeirats werden in einer Wahlversammlung aus der Mitte der Wahlberechtigten gewählt. Der Schulleiter setzt im Einvernehmen mit dem Elternbeirat Ort und Zeit der Wahlversammlung fest. Der Schulleiter lädt die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein. Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung.

§ 5

Zur Abgabe von Wahlvorschlägen gegenüber dem aktuellen Elternbeirat sind alle Wahlberechtigten befugt. Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen.

§ 6

Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats oder dessen Stellvertreter geleitet. Drei vom Elternbeirat bestellte Personen (dies können auch Elternbeiräte sein) bilden den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge, erstellt eine Vorschlagsliste der Kandidaten, die in der Wahlversammlung bis zum Beginn der Wahlhandlung ergänzt werden kann und gibt die Vorschlagsliste der Wahlversammlung bekannt.

§ 7

Die Durchführung der Elternbeiratswahl ist nicht öffentlich. Zur Wahlversammlung haben nur die Wahlberechtigten, die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte und der Schulleiter Zutritt.

§ 8

Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen. Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind und eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. Die zur Wahl stehenden Personen sollen sich kurz vorstellen.

Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel ausgegeben. Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind, auf einzelne Kandidaten können bis zu 3 Stimmen entfallen.

§ 9

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, Zusätze enthalten, Namen von nicht wählbaren Personen beinhalten oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

§ 10

Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand festgestellt und in der Wahlversammlung bekannt gegeben. Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 11

Der Wahlvorstand erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung, die zu den Schulakten genommen wird.

§ 12

Ist bei einer EB-Wahl weder ein Vorsitzender des Elternbeirats noch dessen Stellvertreter im Amt, so werden seine Aufgaben vom Schulleiter wahrgenommen.

§ 13

Jeder Wahlberechtigte kann binnen 1 Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlbestimmungen durch schriftliche Erklärung bei der Schule anfechten.


§ 14

Soweit diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO).


§ 15

Diese Wahlordnung tritt am 5.10.2017 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.


Bruckmühl, den 26. September 2010



Claudia Biggen,
Elternbeiratsvorsitzende



Lars Reckmann
stv. Elternbeiratsvorsitzender



Walter Baier
Schulleiter